

Antrag auf Zulassung zum „Praxismodul“ oder zur „Praxisphase“

Studiengang Design- und Projektmanagement im FB MB-AT

*(wird von der*dem Betreuer*in mit der*dem Studierenden ausgefüllt)*

Studierende*r

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

Wird das Modul im Ausland stattfinden? Ja Nein

Das Modul soll stattfinden in der Zeit von bis

in der Firma/ Hochschule:

Aufgabenstellung:

.....

.....

.....

Betreuer*in des Moduls an der FH-SWF:

Soest, den _____ Datum _____ Unterschrift des Studierenden

Soest, den _____ Datum _____ Unterschrift Betreuer*in

(wird vom Servicebüro ausgefüllt)

Der*Die Studierende erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen zum Praxismodul /Praxisphase.

Der*Die Studierende erfüllt **nicht** die Zulassungsvoraussetzungen zum Praxismodul/Praxisphase.

Es fehlt/fehlen für die Zulassung folgende Module/Credits:

.....

Soest, den _____ Datum _____ Unterschrift Studierenden-Servicebüro

Erläuterungen zum Praxismodul /Praxisphase

Auszug aus der BPO 2016:

§ 22 Praxismodul

(1) Studierende dieses Studiengangs müssen ein Praxismodul absolvieren. Dieses soll die Studierenden unmittelbar an die berufliche Tätigkeit eines Design- und Projektmanagers durch konkrete Aufgabenstellung und praktische managementnahe Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Das Praxismodul ist hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Es findet im siebten Studiensemester statt.

Die Dauer beträgt zwölf Wochen.

(2) Zum Praxismodul wird zugelassen, wer in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 insgesamt 135 ECTS erworben hat. Alle Projektmodule müssen erfolgreich absolviert sein.

(3) Das Praxismodul wird anerkannt, wenn

- a) ein Nachweis des Unternehmens über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
- b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxismoduls entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis des Unternehmens ist dabei zu berücksichtigen; und
- c) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse des Praxismoduls spätestens einen Monat nach Ende desselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Dabei ist auf Vertraulichkeit gegenüber dem durchführenden Unternehmen zu achten.

(4) Die Durchführung des Praxismoduls stellt eine Studienleistung in diesem Studiengang dar. Bei dem Praxismodul handelt es sich um eine Studienleistung, die nicht benotet wird. Für das erfolgreiche Ablegen des Praxismoduls werden 15 ECTS-Leistungspunkte angerechnet.

(5) Studierende, deren Praxismodul nicht anerkannt worden ist, können es einmal wiederholen.

(6) Kann das Praxismodul nicht in einer Firma durchgeführt werden, so ist es möglich, es in einem entsprechenden Labor oder An-Institut der Fachhochschule Südwestfalen durchzuführen.

(7) Das Praxismodul kann von allen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben, die gemäß § 6 Absatz 1 zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Beginn des Praxismoduls, ob das Angebot eines Unternehmens den Anforderungen genügt.

(8) Auf Antrag kann das Praxismodul einmal im laufenden Bearbeitungszeitraum innerhalb der ersten sechs Wochen abgebrochen werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Er ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag statt, gilt das Praxismodul als nicht beantragt.

Auszug aus der FPO 2019:

§ 17 Praxisphase

(1) Studierende dieses Studiengangs müssen eine Praxisphase gemäß § 25 RPO absolvieren. Sie findet planmäßig im siebten Fachsemester statt. Die Dauer beträgt zwölf Wochen. Zur Praxisphase wird zugelassen, wer in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 insgesamt 150 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Praxisphase kann von allen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben, die gemäß § 7 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Beginn der Praxisphase, ob das Angebot eines Unternehmens den Anforderungen genügt.

(3) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte angerechnet.

(4) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn

- a) ein Nachweis des Betriebes über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
- b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis des Betriebs soll dabei berücksichtigt werden; und
- c) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens einen Monat nach Ende derselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Der Umfang des Abschlussberichts beträgt mindestens acht Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).

(5) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung einmal wiederholen.

Auszug aus der FPO 2022:

§ 17 Praxisphase

(1) Studierende dieses Studiengangs müssen eine Praxisphase gemäß § 25 RPO absolvieren. Sie findet planmäßig im siebten Fachsemester statt. Die Dauer beträgt zwölf Wochen. Zur Praxisphase wird zugelassen, wer in den Pflichtmodulen gemäß Anlage 1 insgesamt 145 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Die Praxisphase kann von allen Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben, die gemäß § 7 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, betreut werden. Der Betreuer oder die Betreuerin prüft vor Beginn der Praxisphase, ob das Angebot eines Unternehmens den Anforderungen genügt.

(3) Die Praxisphase wird nicht benotet. Für das erfolgreiche Ablegen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte angerechnet.

(4) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn

- a) ein Nachweis des Betriebes über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt,
- b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; der Nachweis des Betriebs soll dabei berücksichtigt werden; und
- c) der Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens einen Monat nach Ende derselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Der Umfang des Abschlussberichts beträgt mindestens acht Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).

(5) Studierende, deren Praxisphase nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung einmal wiederholen.